



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00552**
Datum: 14.11.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	20.11.2024 11.12.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.11.2024 18.12.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktionen Volt / MitBürger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP/FREIE WÄHLER und Die Linke zur Beschlussvorlage „Satzung und Wahlordnung Jugendparlament der Stadt Halle (Saale)“ (VIII/2024/00087)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Satzung des Jugendparlaments der Stadt Halle (Saale) ~~und~~ mit folgenden Änderungen:

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Das Jugendparlament Halle (Saale) ist das politische Interessensvertretungsgremium für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt gegenüber der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung. Es wird von Jugendlichen geführt, arbeitet überparteilich und konfessionsneutral. Die im Jugendparlament Halle (Saale) agierenden Jugendlichen bekennen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Als aktive Mitglieder der Gesellschaft nehmen sie ihr Recht auf Mitsprache und Beteiligung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention wahr.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendparlaments gehören insbesondere:

1. Die Vertretung der kinder- und jugendpolitischen Belange aller Kinder und Jugendlichen der Stadt gegenüber der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung.
2. Die Sensibilisierung weiterer junger Menschen für demokratische Prozesse und politische Themen.
3. Die Beteiligung an den Entscheidungsfindungen der Angelegenheiten des Stadtrates durch Abstimmungsempfehlungen und Änderungsvorschlägen.

(3) Dem Jugendparlament obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

1. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Kinder und Jugendliche, welche im Zusammenhang mit der Beratung im Stadtrat und seinen Ausschüssen stehen
2. Einladung des oder der Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung in den Stadtrat und seine Ausschüsse bei der Behandlung jugendrelevanter Themen
3. Rederecht des oder der Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereichs des Jugendparlaments auf Beschluss in den jeweiligen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
4. Verfügung über die vom Stadtrat zugewiesenen Haushaltsmittel

(4) Dem Jugendparlament obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:

1. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Kinder und Jugendliche nach Aufforderung durch den Stadtrat und seine Ausschüsse
2. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Halle (Saale) in allen Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen Einfluss zu nehmen
3. Abgabe eines Berichtes über die Verwendung der Haushaltsmittel zum Ende jedes Haushaltsjahres

§ 5

Struktur und Arbeitsweise

[...]

(8) Beschlüsse des Jugendparlamentes werden von der Stadtverwaltung geprüft, mit einer Beschlussempfehlung versehen und als Beschlussvorlage in den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) eingebracht. Die Einbringung erfolgt spätestens in der zweiten auf die Beschlussfassung des Jugendparlamentes folgenden Sitzung des Stadtrates.

(9) Dem Jugendparlament steht ein jährliches Budget nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplans der Stadt Halle (Saale) sowie eine Personalstelle im Umfang von einer Vollzeiteinheit für die pädagogische Betreuung und Koordinierung zur Verfügung. In administrativen Angelegenheiten wird das Jugendparlament durch das Team Ratsangelegenheiten im Umfang von einer halben Vollzeiteinheit unterstützt.

2. die Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments der Stadt Halle (Saale).

gez. Tom Wolter
Vorsitzender
Fraktion Volt / MitBürger

gez. Melanie Ranft
Vorsitzende
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Andreas Silbersack
Vorsitzender
Fraktion FDP/FREIE WÄHLER

gez. Katja Müller
Vorsitzende
Fraktion Die Linke

Begründung:

Um eine Bereicherung für die jugendpolitische Landschaft in Halle darzustellen, muss das Jugendparlament einen Mehrwert gegenüber den bestehenden Beteiligungsstrukturen bieten. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es klar definierter Kompetenzen für das Jugendparlament, die möglichst unabhängig vom Wohlwollen anderer Gremien ausgeübt werden können. Mit dem Grundsatzbeschluss 2019 hat der Stadtrat hierfür klare Eckpunkte definiert: Rederecht, die Möglichkeit, Beschlüsse des Jugendparlaments in den Stadtrat einzubringen sowie eine angemessene personelle und materielle Ausstattung. Weite Teile dieses Beschlusses finden sich jedoch im Satzungsentwurf der Stadtverwaltung nicht wieder.

Die Stadtverwaltung argumentiert, dass diese Punkte des Grundsatzbeschlusses aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar seien. Zur Begründung verweist sie auf die Rundverfügung 10/2019 „Jugendbeiräte/Jugendparlamente“ des Landesverwaltungsamtes vom 3. April 2019. Die von der Stadtverwaltung vorgetragene Lesart dieser Rundverfügung ist aus Sicht der Antragstellerinnen jedoch nicht zwingend. So schließt die Rundverfügung zwar ein generelles beziehungsweise uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht aus, lässt aber Raum für spezifischere Rede- und Antragsrechte.

So sieht die Rundverfügung einerseits explizit Anhörungs- und Vorschlagsrechte vor: „Damit Jugendbeiräte die besonderen Interessen der von ihnen vertretenen Kindern und Jugendlichen gegenüber der kommunalen Vertretung geltend machen können, wird ihnen in sie betreffenden Angelegenheiten die Möglichkeit der Anhörung und Stellungnahme sowie die Gelegenheit zu Vorschlägen einzuräumen sein.“

Andererseits wird eingeschränkt, dass das Kommunalverfassungsgesetz keine ausreichende Grundlage dafür biete, Jugendbeiräten „*Entscheidungskompetenzen* zuzubilligen.“ Später heißt es zusammenfassend: „Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein *generelles selbständiges Rederecht* den Mitgliedern von kommunalen Beiräten, [...] die Möglichkeit geben würde, jederzeit nach Belieben das Rederecht wahrzunehmen.“ (Hervorh. d. Verf.)

Betrachtet man nun die Satzungen vergleichbarer Gremien in Bitterfeld-Wolfen¹, Landsberg², Sandersdorf-Brehna³ und Muldestausee⁴, so fällt auf, dass diese fast wortgleich ihren Gremien ein Rede- und Antragsrecht nur insoweit einräumen, als es sich um kinder- und jugendrelevante Vorhaben oder Themen handelt beziehungsweise diese im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums stehen. Diese Satzungen wurden, obwohl sie in drei von vier Fällen nach Erlass der Rundverfügung geändert wurden, weder von der Kommunalaufsicht der jeweiligen Landkreise noch von der oberen Kommunalaufsicht, dem Landesverwaltungsamt, beanstandet. Zudem gibt es in mindestens drei weiteren Kommunen (Aken⁵, Gardelegen⁶, Wolmirstedt⁷) dem Grunde nach vergleichbare Regelungen mit anderem Wortlaut.

In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass ein klar definiertes und begrenztes

¹ https://www.bitterfeld-wolfen.de/de/upload/LF_Satzung_fuer_den_Jugendbeirat_mit_1_AeS.pdf

² <https://www.stadt-landsberg.de/de/artikelausgabe/satzung-fuer-den-jugendbeirat-der-stadt-landsberg.html>

³ <https://www.sandersdorf-brehna.de/Meine-Stadt/Mein-Rathaus-online/Ortsrecht/?La=1>

⁴ <https://www.gemeinde-muldestausee.de/de/jugendgemeinderat.html>

⁵ https://www.aken.de/datei/anzeigen/id/442512,1062/2021_satzung_jugendbeirat.pdf

⁶ <https://www.gardelegen.de/B%C3%BCrgerservice/Politik/Jugendbeirat/>

⁷ <https://stadtwolmirstedt.de/jugendbeiratsatzung/>

Rede- und Antragsrecht für das Jugendparlament rechtlich möglich ist. Denn die letztendliche Entscheidungskompetenz verbleibt beim Stadtrat und es ist auch nicht möglich, dass die Mitglieder des Jugendparlaments das Rederecht „nach Belieben“ ausüben. Der vorliegende Änderungsantrag setzt daher diese Rechte entsprechend dem Grundsatzbeschluss um.